

Anlage

Der Regionalausschuss Rhein-Mosel des ZV ÖPNV Rheinland-Pfalz Nord erlässt am 26.09.2023 gemäß § 9 S.2 NVG als zuständige Behörde folgende Satzung als Allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007:

§ 1
Verbundtarif

- (1) Innerhalb des VRM-Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gem. § 2 RegG sowie den ÖPNV ergänzende und nach dem PBefG genehmigungspflichtige Personenverkehrsdienstleistungen nur angeboten werden, wenn die Tarifvorgaben der „Allgemeinen Vorschrift über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) in der Fassung vom 01.11.2013, zuletzt geändert am 29.09.2016“ sowie dieser Satzung eingehalten werden (Verbundtarif).
- (2) Zum Verbundtarif im Sinne dieser Satzung gehört das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket, sofern dessen Anwendung durch eine gesetzliche Regelung durch den Bund bzw. die Länder vorgegeben wird oder unabhängig von einem gesetzlichen Anwendungszwang eine vollständige Finanzierung durch den Bund und die Länder erfolgt.

§ 2
Verbundunternehmen

- (1) Berechtigt und verpflichtet zur Anwendung des Verbundtarifs gemäß § 1 Abs. 2 sind alle Verkehrsunternehmen, die innerhalb des Anwendungsgebiets dieser Allgemeinen Vorschrift Verkehr
 - als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 6 AEG oder
 - als Inhaber einer PBefG-Liniengenehmigung inklusive PBefG Liniengenehmigungen für Linienbedarfsverkehre
 betreiben (Verbundunternehmen).
- (2) Die Rechte und Pflichten eines Verbundunternehmens wirken auch nach dem Verlust der letzten Verkehrsleistung im Sinne des Abs. 1 so lange fort, bis alle Einnahmeansprüche der ehemals erbrachten Verkehrsleistungen endgültig mit der Verbundgesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 abgerechnet sind.
- (3) Die Verbundunternehmen bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie führen ihre Betriebe in eigener Verantwortung, tragen vorbehaltlich abweichender Einzelvereinbarungen die wirtschaftlichen Risiken dafür und bleiben Vertragspartner ihrer Fahrgäste.

§ 3
Verbundgesellschaft

- (1) Die operative Umsetzung aller mit der Organisation und Abwicklung des Verbundtarifes gemäß § 1 Abs. 2 verbundenen Aufgaben obliegt der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (Verbundgesellschaft).
- (2) Die Verbundgesellschaft stellt bei den zuständigen Genehmigungsbehörden im Namen aller Verbundunternehmen, sofern es sich bei diesen nicht um Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 6 AEG handelt, die Anträge zur Genehmigung der Tarif- und Beförderungsbedingungen nach dieser Satzung, soweit eine Antragstellung erforderlich ist.

§ 4

Vertrieb des Verbundtarifes

- (1) Zum Vertrieb von Fahrscheinen des Verbundtarifes gemäß § 1 Abs. 2 berechtigt sind die Verbundunternehmen sowie die Verbundgesellschaft. Organisieren sie den operativen Vertrieb durch Dritte, so handeln diese ausschließlich im Namen eines Verbundunternehmens. Das verpflichtete Unternehmen, in dessen Namen der Fahrschein ausgegeben wird, ist auf den Fahrscheinen kenntlich zu machen. Die Erlöse aus dem Verkauf dieser Tickets sind auf Grundlage der Einnahmearteilungungsregelung vollständig in die bundesweite Einnahmearteilung des Deutschlandtickets nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 und 4 sowie in die Einnahmearteilung der Verbundgesellschaft einzubringen.
- (2) Verliert ein Verbundunternehmen infolge des Verlustes oder der Einstellung seines Verkehrsangebots seine Stellung als verpflichtetes Unternehmen, so bleiben die von ihm verkauften Fahrscheine des Verbundtarifs wirksam. Der Abokunde ist seitens des ausscheidenden Verbundunternehmens schriftlich über dessen Ausscheiden zu informieren.

§ 5

Deutschlandticket

- (1) Zum 01.05.2023 wird das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket als verpflichtender Tarif im Sinne dieser Satzung eingeführt. Der Preis des Deutschlandtickets sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Länder zum Deutschlandticket.
- (2) Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets ist eine ausreichende Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und die Länder.
- (3) Die Verbundgesellschaft beantragt die Ausgleichleistungen für das Deutschlandticket für die Verbundunternehmen, sofern es sich bei diesen nicht um Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 6 AEG handelt oder um Ausgleichleistungen für Verkehrsleistungen, die auf Basis eines ausschließlich mit dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord abgeschlossenen Verkehrsvertrages erbracht werden. Sie nimmt stellvertretend für die Verbundunternehmen an der bundesweiten Einnahmearteilung für das Deutschlandticket teil und wird ermächtigt, alle hierfür nötigen formalen Erklärungen im Namen der Verbundunternehmen abzugeben. Die Verbundunternehmen sind verpflichtet, der Verbundgesellschaft alle zur Abwicklung des Deutschlandtickets notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Alle Abonnements der Verbundunternehmen, deren Preis über dem Preis des Deutschlandtickets liegt, können ab dem 01.05.2023 auf das Deutschlandticket umgestellt werden, sofern die Abonnenten die Umstellung beantragen. Sofern ein Verbundunternehmen nicht über die digitale Vertriebstechnik für das Deutschlandticket verfügt und diese auch nicht bis zum 31.12.2023 aufbauen wird, hat es die Abonnenten an ein Verkehrsunternehmen mit Vertrieb des Deutschlandtickets zu verweisen.

§ 6

Ausgleichsregelung der Höchsttarifvorgaben aus § 5

- (1) Die Verbundgesellschaft gewährt den Verbundunternehmen, bei denen es sich nicht um Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 6 AEG handelt, oder um Inhaber einer PBefG-Liniengenehmigung, die auf Basis eines ausschließlich mit dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord abgeschlossenen Verkehrsvertrages erteilt wurde, auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben in § 5 dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen. Der Ausgleich ist der Höhe nach begrenzt auf die Ausgleichsleistung gemäß § 5 Abs. 3.
- (2) Der den Verbundunternehmen zustehende Ausgleich der mit der Einführung des Deutschlandtickets gem. § 5 verbundenen wirtschaftlichen Schäden wird errechnet nach den Vorgaben der Richtlinie zur Finanzierung des Deutschlandtickets des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 7

Laufzeit

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft. Sie tritt mit Wirkung zum 31.12.2023 außer Kraft.